

sei denn, er ist einzuziehen. Auch kann der Ausweis, sofern er nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellt worden ist, auf Antrag verlängert werden, wenn er nicht bereits zweimal verlängert worden ist.

61. Wann steht einem hörbehinderten Menschen das Merkzeichen „G1“ zu?

Als Erleichterung zum Nachweis von Gehörlosigkeit sieht die **Schwerbehindertenausweisverordnung** die Eintragung eines besonderen Merkzeichens im Ausweis vor (§ 3 Abs. 1 Nr. 4). Gehörlos sind Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, können die Betroffenen das Merkzeichen „G1“ in ihren **Schwerbehindertenausweis** eintragen lassen. Wie bisher können sie als Gehörlose die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch nehmen.

62. Nach § 124 SGB IX werden schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Was ist unter Mehrarbeit zu verstehen?

Unter **Mehrarbeit** ist eine Arbeitszeit zu verstehen, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgeht. Nach § 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer 8 Stunden nicht überschreiten.

Ist im konkreten Fall eine tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden vereinbart, kann der schwerbehinderte Mensch die Ableistung einer weiteren Arbeitsstunde nicht mit Hinweis auf § 124 SGB IX verweigern. Hier handelt es sich nicht um **Mehrarbeit**, sondern um eine „Überarbeit“ oder „Überstunde“. Erst eine über 8 Stunden hinaus zu leistende Arbeit kann als **Mehrarbeit** abgelehnt werden.